

Befristete TARIFVEREINBARUNG

betreffend die

Abgeltung der Leistungen von psychologischen Psychotherapeuten

gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) des Fürstentums Liechtenstein (LR 832.10)

zwischen der

Psychiatrie St. Gallen

nachfolgend: **Leistungserbringer/PSG**

und

dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9490 Vaduz

angeschlossene Versicherer.

nachfolgend: **Versicherer / LKV**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vertragsgegenstand

Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von ambulanten psychologischen psychotherapeutischen Leistungen der PSG im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach dem jeweils geltenden Gesetz über die Krankenversicherung. Er ergänzt die Vereinbarung (ambulant) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Psychiatrieverbund Süd des Kantons St.Gallen vom 1. Juli 2012.

Art. 2 Entschädigung

¹ Die Entschädigung von psychologischen psychotherapeutischen Leistungen erfolgt nach der Übergangstarifstruktur der angeordneten psychologischen Psychotherapie (asp-online.ch).

² Es kommt der gleiche Taxpunktwert zur Anwendung, den die PSG für krankenversicherte st.gallische Patientinnen und Patienten mit den Krankenversicherern vereinbart bzw. den die Regierung des Kantons St. Gallen hoheitlich festgesetzt hat.¹

³ Es kommt der gleiche prozentuale Zuschlag zur Anwendung, den der Kanton St. Gallen für krankenversicherte st.gallische Patientinnen und Patienten leistet (Anhang 1).²

⁴ Es kommt der gleiche prozentuale Abschlag zur Anwendung, den die Regierung des Kantons St. Gallen für Personen in Weiterbildung festgesetzt hat.³

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag betrifft die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die entweder obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben.

² Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf alle Standorte der PSG im Kanton St. Gallen.

³ Der persönliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf:

- alle Mitglieder des LKV (anerkannte Krankenkassen)
- alle Mitarbeitenden der PSG, soweit sie über die Zulassung als nicht-ärztliche Psychotherapeuten verfügen oder sich in Weiterbildung befinden.

¹ Im Jahr 2023 beträgt der Taxpunktwert 2.58 Franken pro Minute (154.80 pro Stunde)

² Im Jahr 2023 beträgt der Zuschlag 60%

³ im Jahr 2023 beträgt der Abschlag 10%



Art. 4 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Versicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer die rechtlichen Voraussetzungen gemäss KVG erfüllt.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 während der Laufzeit dieses Vertrages nicht mehr erfüllt, entfällt die gesetzliche Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 5 Ärztliche Anordnung

¹ Die psychologischen Psychotherapeuten arbeiten mit dem behandelnden Arzt zusammen und erbringen psychotherapeutische Leistungen nach ärztlicher Anordnung.

² Die psychologischen Psychotherapeuten sind im Rahmen der ärztlichen Anordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählen die Psychotherapeuten die Therapie nach den Aspekten der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Sie verpflichten sich, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken. Die Bestimmungen gem. Art. 48 KVV sind sinngemäss anzuwenden.

II. Rechnungsstellung und -bezahlung

Art. 6 Vergütung und Rechnungsstellung

¹ Schuldner der Vergütung der vorliegend vereinbarten Leistungen im Rahmen des KVG ist der Versicherer (System des Tiers Payant). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen.

² Die Rechnungsstellung des Leistungserbringers an den Versicherer erfolgt monatlich oder nach Abschluss der ambulanten Behandlung.

³ Die Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

⁴ Sind im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zur Ermittlung des Leistungsumfangs zusätzliche Abklärungen notwendig (z.B. Einforderung zusätzlicher Unterlagen), steht die in Abs. 3 aufgeführte Frist still.

⁵ In begründeten Fällen hat der Leistungserbringer auf Verlangen des Versicherers unentgeltlich zusätzliche medizinische Unterlagen zuhanden des Vertrauensarztes zuzustellen, welche für die Rechnungskontrolle erforderlich sind.

⁶ Der Versicherer begründet Beanstandungen. Die Zahlungsfrist wird für den beanstandeten Teil der Rechnung unterbrochen. Der nicht beanstandete Anteil wird durch den Versicherer beglichen.

⁷ Der Versicherer kann auch nach erfolgter Bezahlung der Rechnung einen offensichtlichen Mangel in der Rechnungsstellung gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen und die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen jederzeit zurückfordern.

⁸ Die Rechnungsstellung erfolgt für Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Nichtpflichtleistungen sind dem Versicherten separat in Rechnung zu stellen.

⁹ Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig.

¹⁰ Der Leistungserbringer stellt dem Versicherten eine Kopie der Rechnung zu.

Art. 7 Angaben zur Rechnung

¹ Die Rechnungsstellung und Datenlieferung erfolgt elektronisch gemäss jeweils geltendem XML-Standard des Forums Datenaustausch.

² Die Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Allgemeine Angaben gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Vertrages.
- b) Name und Adresse des zuweisenden Arztes inkl. ZSR-Nummer und GLN, wenn vorhanden.
- c) Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität)
- d) Diagnose im Klartext, ICD-10 2-stellig oder WHO-Code
- e) Kalendarium der einzelnen Leistungen
- f) Tarifpositionen
- g) Angabe ob Einzel-, Paar-, Familien- oder Gruppenbehandlung
- h) Anzahl Taxpunkte pro Sitzung
- i) Total Rechnungsbetrag
- j) Leistungsstelle

Art. 8 Datenaustausch

¹ Auf allen Korrespondenzen zwischen dem Leistungserbringer und dem jeweiligen Versicherer sind nach Möglichkeit anzugeben:

- a) Name, ZSR-Nummer und GLN des Leistungserbringers
- b) Name und GLN des Versicherers
- c) Angaben zum Versicherten:
 - Name
 - Vorname
 - Wohnadresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - IDN des Patienten
- d) Krankenkasse des Patienten

- f) Patientennummer
- g) nach Möglichkeit Hinweis auf andere allfällig zuständige Versicherer mit GLN

² Die Übermittlung erfolgt:

- a) für die Rechnungen elektronisch gemäss jeweils geltendem XML-Standard des Forums Datenaustausch
- b) für alle übrigen Dokumente elektronisch gemäss Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und den einzelnen Versicherern. Sofern die Übermittlung nicht in digitaler Form erfolgt, sind die jeweils aktuellen Papierformulare gemäss Forum Datenaustausch zu verwenden.

Art. 9 Aufklärungspflicht

¹ Der Leistungserbringer anerkennt, dass ihm von Gesetzes wegen eine besondere Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten in Bezug auf die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherer und allenfalls die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten auferlegt ist.

² Die Aufklärungspflicht betrifft insbesondere die Information betreffend die gesetzliche Regelung und konkrete Auswirkungen des Leistungsaufschubes gemäss Art. 23c Abs. 3 KVG im Falle von Prämien- und Kostenbeteiligungsausständen.

III. Kosten- und Leistungstransparenz

Art. 10 Reporting

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem LKV auf Anfrage hin jederzeit Angaben zu seiner Infrastruktur, zu Personaletat und -qualifikation, zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen.

Art. 11 Leistungsstatistik

¹ Die PSG stellen jährlich folgende Daten über die Patienten mit Liechtensteinischer Versicherung dem Amt für Gesundheit und dem LKV zur Verfügung:

- a) Geschlecht
- b) Alter bzw. Geburtsdatum
- c) Wohnort
- d) Versicherung
- e) ICD-10 Code
- f) Zuweisung



² Die PSG stellt dem Amt für Gesundheit auf Nachfrage auch weitere Daten zur Leistungserbringung für Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung.

IV. Qualitätssicherung und Datenschutz

Art. 12 Qualitätssicherung

¹ Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle können in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

Art. 13 Datenschutz

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzbestimmungen der einschlägigen Gesetze Verschwiegenheit zu wahren, Daten nur zweckgebunden zu verwenden und nicht an Dritte herauszugeben, sofern nicht rechtliche Verpflichtungen vorliegen.

² Die Vertragsparteien resp. deren Mitglieder und die unter den Geltungsbereich dieses Vertrages fallenden Personen, welche im Besitz von Daten sind, stellen durch geeignete personelle, organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die gesetzlich verlangten Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die Datensicherheit gewährleistet ist.

V. Formelles

Art. 14 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vorgängig einem Liechtensteinischen Schiedsgerichtsverfahren gem. Art. 28 KVG behandelt.

Art. 15 Dauer und Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, per 01.01.2023 in Kraft. Die Vereinbarung ist auf den 31.12.2024 befristet.

Art. 16 Kündigung

¹ Die Vereinbarung inkl. integriertem Anhang kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

² Sobald der Leistungsauftrag des Landes entfällt, wird das Vertragsverhältnis aufgelöst.

³ Die Kündigung entfällt mit sofortiger Wirkung, sobald die Neuverhandlungen des Rahmenvertrages (stationär, Tagesklinik, ambulant) abgeschlossen und genehmigt sind.

Art. 17 Vertragsgenehmigung

Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 16c Abs. 7 KVG i.V.m. Art. 73a KVV wird durch den LKV nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages eingeleitet.

Art. 18 Integrative Bestandteile

Als integrativer Bestandteil dieser befristeten Vereinbarung gilt die offizielle Mitteilung des Kantons St. Gallen über die Finanzierung der Psychotherapie Psychiatrie St. Gallen durch den Kanton (Anhang 1).

Art. 19 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vertrags-exemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für den LKV und ein Exemplar für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein als Genehmigungsbehörde bestimmt.

Wil, 26/6/24

Psychiatrie St. Gallen



Morten Keller
Verwaltungsratspräsident



Niklaus Baumgartner
CEO

Vaduz, 10.6.2024

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Sara Risch
Geschäftsführerin

Anhang 1

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement



Amt für Gesundheitsversorgung

Amt für Gesundheitsversorgung, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Liechtensteinischer Krankenkassenverband
Sara Risch
Co-Geschäftsführerin
Wuhrstrasse 13
9490 Vaduz

Peter Altherr
Amtsleiter
Amt für Gesundheitsversorgung
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T +41 58 229 42 75 (direkt)
T +41 58 229 35 70
peter.altherr@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 5. April 2024

Finanzierung Psychotherapie Psychiatrie St.Gallen

Sehr geehrte Frau Risch

Der Kanton St.Gallen hat mit dem Inkrafttreten einer eigenen Tarifstruktur für Leistungen der psychologischen Psychotherapie folgende Beitragsleistungen für krankenversicherte st.gallische Patientinnen und Patienten des Psychiatrieverbunds St.Gallen beschlossen:

GWL-Beitrag des Kantons St.Gallen für Leistungen der psychologischen Psychotherapie:	60 Prozent der vom Krankenversicherer geleisteten Entschädigung
--	---

Freundliche Grüsse



Peter Altherr
Amtsleiter